

Sonstige gemeinnützige Mittheilungen

Führer oder Mannschaften der Flußfahrzeuge, an Hausfahrern, Trödlern, Handlungsgewerbetreibenden oder an die im Freizeit beschäftigten Arbeiter zu verkaufen, in Tausch abzugeben oder zu verschenken. Unter Kleinhandel wird der Verkauf oder die Lieferung von Waaren jeglicher Art in Mengen von weniger als 50 kg brutto, von Wein und Spirituosen in Mengen von weniger als 35 Liter verstanden. Indessen bleibt der Verkauf in geringeren Mengen gestattet, a) wenn die Waaren von dem Verkäufer verhandelt und von demselben der Zollstelle des Freizeits zur Abfertigung vorgeführt werden; b) wenn die Waaren zur Ausrüstung oder Verproviantirung eines Seeschiffes bestimmt sind; c) wenn die Waaren an den Inhaber eines Lagers im Freizeit verkauft oder geliefert werden und dieser dem Verkäufer die, von letzterem bei seinen Verkäufen aufzubewahrende schriftliche Erklärung beibringt, daß die Waaren nicht zum Verbrauch im Freizeit bestimmt sind; d) bei der Aushandlung von Proben, die aber, wenn sie zollpflichtig und zum Eintritt in den freien Verkehr bestimmt sind, sofort nach der Entnahme verzollt, bezw. zur späteren Verzollung zollamtlich angezeichnet werden müssen; e) bei lauffähigen öffentlichen Auktionen.

Für die Zollverwaltung im Freizeit ist die Ortspolizeibehörde zuständig. Die Zollverwaltung übernimmt keinerlei Gewähr für die Sicherheit der im Freizeit befindlichen Güter, auch keine Verpflichtung, vor der zollamtlichen Abfertigung das Eigentumsrecht des Disponenten an der betreffenden Waare zu prüfen. Die Zeit der Lösungen und Arbeiten innerhalb des Freizeits ist unbefristet.

An der Außenseite der Duc d'Alben dürfen nur solche Fahrzeuge anlegen oder in einer Entfernung bis zu 5 m vor Anker gehen, welche für den Freizeit bestimmt sind. Den für den Freizeit bestimmten Schiffen wird das Liegen an der Außenseite der Duc d'Alben nur im Falle des anerkannten Bedürfnisses mit Genehmigung der Zollbehörde gestattet, und zwar nur mit der Maßgabe, daß sie auf Kosten der Interessenten unter besondere amtliche Bewachung gestellt werden. Der Personenverkehr und der Verkehr mit Waaren ist beim Eintritt in den Freizeit und beim Verlassen desselben sowohl auf der Land- als auf der Wasserseite nur an den dazu bestimmten Durchgangsstellen gestattet. Alle zum Ausgang aus dem Freizeit abgefertigten Waaren sind alsbald nach beendigter Abfertigung unter Aufsicht der Abfertigungsbeamten aus dem Freizeit zu entfernen. Wenn dies in Ausnahmefällen nicht ausführbar ist, so müssen derartige Waaren bis zu ihrer Entfernung aus dem Freizeit unter zollamtlicher Bewachung oder auf Kosten des Disponenten unter zollamtlicher Bewachung genommen werden.

Zu den Verhandlungen gegen die Vorschriften des Regulativs für den Freizeit werden, soweit nicht die Strafen der §§ 134 bis 151 des Vereinsgesetzes Anwendung finden oder etwa Conventionalstrafen festzulegen sind, nach § 152 des bezeichneten Gesetzes mit Ordnungstrafen bis zu 150 M. geahndet. Exemplare des Regulativs für den Freizeit Altona sind im Hafenbureau erhältlich.

Tarif der Marktabgaben in Altona.

Es ist zu bezahlen:

1. Von Fischhampfern per Reise	2.— M.
2. Von Seefaltern und See-Eiern mit Fischen per Reise	1.— „
3. Von Flus- und Bittern mit Fischen per Reise	0.25 „
4. Von Jollen und Boten mit Fischen per Reise	0.15 „
5. Für gelandete Störe per Stück	0.10 „
6. Von Landeuten, Gärtnern, Höttern, Fischhändlern und sonstigen Händlern mit Marktwaren für jeden Markt für einen ganzen Platz	0.25 „
7. Für einen halben Platz	0.15 „
8. Von Fahrzeugen, welche am Markt liegen und aus denen Kohl, Früchte, Gemüse, Kartoffeln etc. verkauft werden, für jeden Tag	0.20 „
9. Von Wagen, aus denen Marktgegenstände feilgeboten werden 0.50 „	

Bestimmungen über den Bezug von elektrischem Strom aus den städtischen Electricitätswerken.

Die Messung der elektrischen Energie erfolgt nur durch Strommesser und wird der Preisberechnung die Ampere-Stunde zu Grunde gelegt. Der Grundpreis für Lichtstrom beträgt 6,9 J für die Ampere-Stunde. Auf diesen Grundpreis werden folgende Ermäßigungen gewährt: Bei einem Verbrauch eines Abnehmers auf ein und demselben Grundstück von jährlich 500 M. bis 1000 M. einh. 2 % 13000 M. bis 13500 M. einh. 18 % 1000 „ 2000 „ 3 „ 13500 „ 14000 „ 19 „ 2000 „ 4000 „ 4 „ 14000 „ 14500 „ 20 „ 4000 „ 6000 „ 5 „ 14500 „ 15000 „ 22 „ 6000 „ 10000 „ 7 „ 15000 „ 15500 „ 24 „ 10000 „ 10500 „ 10 „ 15500 „ 16000 „ 26 „ 10500 „ 11000 „ 12 „ 16000 „ 16500 „ 28 „ 11000 „ 11500 „ 14 „ 16500 „ 17000 „ 30 „ 11500 „ 12000 „ 15 „ 17000 „ 17500 „ 32 „ 12000 „ 12500 „ 16 „ 17500 „ 18000 „ 34 „ 12500 „ 13000 „ 17 „ über 18000 „ 36 „

jedoch mit der Maßgabe, daß der Strompreis sich niemals unter den für die nächstniedrige Rabattstufe bei Anwendung des für diese maßgebenden Rabattfußes ergebenden Höchstbetrags ermäßigt. Die Rabattberechnungen kommen nur für ein volles Geschäftsjahr, vom 1. April bis zum 31. März, zur Berechnung und werden von der letzten Stromrechnung des laufenden Geschäftsjahres abgezogen, oder, falls der Rechnungsbetrag kleiner ist als der Rabatt, mit dem übrigen Rest dem Abnehmer gutgeschrieben. — In dem Grundpreis von 6,9 J für Lichtstrom ist der unentgeltliche Ersatz der Glühlampen von 5 bis 25 N. K. bezw. kostenlose Umtausch derselben bei solchen Anlagen mit einbezogen, bei denen nicht nebenher die eigene Erzeugung von elektrischer Energie stattfindet. Der Austausch der alten ausgebrannten und vom Werk gelieferten

Glühlampen erfolgt nur gegen Zuvorige Rücklieferung derselben in unbeschädigtem Zustande. Zertrümmerte Glühlampen werden nicht ersetzt, und müssen die hierfür in Frage kommenden Ersatzlampen den Electricitätswerken von Seiten des Abnehmers vergütet werden. Der unentgeltliche Ersatz der Glühlampen hat von Seiten des Werkes zu erfolgen, sobald bei der Normalglühlampe von 16 N. K. und darüber mehr als 3,5 Watt für eine N. K. und Stunde gebraucht wird.

Electricische Ströme, die zu motorischen und gewerblichen Zwecken Verwendung finden, werden mit 25 J für die Kilowattstunde berechnet. Jedoch dürfen die zum 25 J-Tarif bezogenen Energie-Mengen in keiner Weise wieder zur Lichtproduction benutzt werden. Eine Rabattgewährung findet für electricische Ströme zu motorischen wie gewerblichen Zwecken nicht statt. Soll die Energie zum Betrieb von Straßenbahnen verwendet werden, so kann die Commission für Gas, Wasser und Electricität den Satz von 25 J ermäßigen.

Den Electricitätswerken allein steht die Entscheidung über die Größe, die Anzahl sowie die Art der Aufstellung der zur Benutzung erforderlichen Electricitätsmeter zu. Die jährliche Miete für einen Electricitätsmeter beträgt:

Bis zu 10	11 bis 20	21 bis 30	31 bis 40	41 bis 50	51 bis 60	61 bis 70	71 bis 80	81 bis 90	91 bis 100
12	17	25	35	40	50	60	80		

Die Miete ist stets für drei Monate im Voraus und zwar auch bei Einstellung der Entnahme bis zum Ablauf des laufenden Kalenderquartals zu bezahlen.

Für Grundstücke, auf welchen sich Privatanlagen zur eigenen Erzeugung von Gas oder Electricität befinden, oder welche an solche Anlagen anderer Grundstücke angeschlossen sind, kann der Anschluß an das städtische Gasnetz bezw. an das städtische Kabelnetz seitens der Commission für Gas, Wasser und Electricität verlangt, wieder entzogen oder an näher zu vereinbarenden Bedingungen genehmigt werden.

Anmeldung beim Wohnungswechsel.

1. Jeder Wohnungswechsel innerhalb der Stadt ist bei der Polizeibehörde anzuzeigen, welche über die beschaffte Anmeldung eine Bescheinigung kostenfrei ausstellt. — Für den Stadttheil von Altona fällig einer durch die gr. Koopen- und Holstenstraße gebachten Linie sind die Wohnungsanmeldungen auf dem Polizeiamt, Königl. 149, für den nördlich jener Linie belegenen Stadttheil (incl. Gäßler's Platz) auf dem Polizei-Revier-Bureau IV, H. Gärtners 162, zu beschaffen; im Stadttheil Ottenhof auf dem Polizei-Revier-Bureau V, Eulens 37; für Bargenfeld im Polizei-Revier-Bureau am Marktplatz; für Othmarschen u. Umgebung bei den Bezirksvorstehern.

2. Haushaltungsvorstände, Dienstherrschaften, Meister und Arbeitgeber Vermieter von Zimmern und Schlafstellen haben darauf zu halten, daß diese Anzeige bezüglich ihrer Hausgenossen und Mieter pünktlich erfolge, und sind verpflichtet, dieselbe nöthigenfalls selbst zu bewirken.

3. Die oben vorgeschriebene Anzeige ist spätestens innerhalb 10 Tagen nach eingetretenerm Wohnungswechsel zu bewirken.

4. Uebertretungen werden mit einer Geldbuße bis zu 30 M. oder Haft bis zu 7 Tagen bestraft.

5. Activer Militärpersonen sind für ihre Person von der Meldepflicht befreit.

Das Meld-Bureau befindet sich im Polizei-Amt, Zimmer 3, geöffnet von 9-1 Uhr und 4-6 Uhr; das Zimmer 5 daselbst ist Nachmittags von 1-4 Uhr geöffnet für Auskunftsertheilung.

Krankenhaus-Abonnements-Bestimmungen für Diensthöten und Lehrlinge. (Auszug aus denselben.)

1) Jede im Stadtbezirk wohnende oder hier einkommenerwerbssfähige Dienstherrschaft erlangt gegen Vorauszahlung von 6 M. jährlich die Berechtigung zur unentgeltlichen Kur und Verpflegung eines in ihrem Dienst erkrankten Diensthöten im städtischen Krankenhaus auf die Dauer von sechs Wochen.

Andere Dienstherrschaften können nach dem Ermessen der Krankenhaus-Commission in gleicher Weise auf ihren Antrag zum Abonnement gegen Zahlung von 10 M. zugelassen werden.

Dieselbe Berechtigung steht den Lehrherren hinsichtlich der Lehrlinge zu. Außerdem wird den Diensthöten und Lehrlingen nachgelassen, sich im eigenen Namen für den Fall zu abonniren, daß sie hier in einem Gekindendienst oder in der Lehre erkranken sollten, dagegen können Diensthöten oder Lehrlinge, welche sich bereits im Krankenhaus befinden, vor ihrer Entlassung aus demselben zum Abonnement nicht verhalten werden.

2) Die Anmeldung zur Theilnahme erfolgt bei der Stadtkasse, die eine Liste der Abonnenten führt und gegen Bezahlung des Beitrags den von der Verwaltung des Krankenhauses vollzogenen Abonnements-Schein auf das Etatsjahr ausliefert, womit der Contract geschlossen ist.

4) Das Abonnement gilt für das Etatsjahr vom 1. April bis 31. März. Die Anmeldung dazu erfolgt im März des vorhergehenden Jahres. Im Laufe des Jahres sind auf den Rest des Etatsjahres allerdings Anmeldungen gegen Zahlung des vollen Abonnementsbetrages zulässig, doch tritt daraus ein Recht auf freie Kur und Verpflegung erst nach 14 Tagen nach geschlossener Anmeldung ein. Das Abonnement wird als erneuert angesehen, wenn nicht bis zum 15. März eine Kündigung erfolgt; es sei denn, daß der Abonnent vor dem 1. April aus Altona, oder, im Falle des sub 1. Absatz 2, aus seinem bisherigen Wohnort verzogen ist.

5) Die Rechte aus dem Abonnement erlöschen (während die Zahlung pflichtig bleibt), wenn der Jahresbeitrag nicht spätestens 14 Tage nach Beginn bezw. Wiederbeginn des Abonnements gezahlt ist und treten erst 14 Tage nach geschlossener Zahlung wieder in Kraft.